

RS Vwgh 1995/9/25 95/10/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §59 Abs1;

ForstG 1975 §13 Abs1;

ForstG 1975 §172 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/10/0046 E 25. Mai 1987 RS 3

Stammrechtssatz

Ein Wiederbewaldungsauftrag wird dem Bestimmtheitsgebot des§ 59 Abs 1 AVG 1950 nur dann gerecht, wenn die Hölzer, die im konkreten Fall als standorttaugliche forstliche Holzgewächse anzusehen sind, spruchmäßig bezeichnet werden. Eine lediglich beispielsweise Aufzählung reicht nicht aus. (Hinweis auf E 17.3.1981, 2796/80).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100034.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>